

Spurwechsel: Vom Asylantrag in den Arbeitsmarkt



Created by Kirby Wu
from Noun Project

Ausbildungsduldung: Unterschiede in Sachsen

Die so genannte „Ausbildungsduldung“ wurde mit dem Integrationsgesetz im August 2016 geschaffen. In § 60a Absatz 2 Satz 4 Aufenthaltsgesetz ist geregelt, dass Geflüchtete für die Dauer der Ausbildung eine Duldung und im Anschluss für zunächst zwei Jahre eine Aufenthaltserlaubnis bekommen können. Die „Ausbildungsduldung“ wird bundesweit sehr unterschiedlich umgesetzt.

Doch auch zwischen den Ausländerbehörden in Sachsen variiert die Praxis stark: Während in Leipzig seit 2016 nur 24 Ausbildungsduldungen (50% der gestellten Anträge) positiv entschieden wurden, wurden in Dresden über 90% der Anträge auch bewilligt. Auch die Landkreise Meißen und Nordsachsen haben eine relativ gute Quote. In den Kreisen Bautzen und Görlitz dagegen wurden seit 2016 nur zwei bzw. eine einzige Ausbildungsduldung erteilt. Die Zahl an sachsenweit erteilten Ausbildungsduldungen ging zum Jahresende 2018 rapide nach oben. Wurden zwischen August 2016 und 2018 insgesamt 156 Ausbildungsduldungen erteilt, waren es im Dezember 2018 schon 201. Innerhalb von 4 Monaten wurden somit 22,4 Prozent der insgesamt seit August 2016 vergebenen Ausbildungsduldungen erteilt.

mehr lesen



Created by mohitkarni
from Noun Project

Kritik an Gesetz und Praxis: 1001 Hürde

Die gesetzliche Regelung zur Ausbildungsduldung birgt zahlreiche Hürden: Zum einen darf die Abschiebung des Azubis noch nicht konkret bevorstehen. Was hier "konkret" bedeutet, wurde jedoch teilweise von den Ausländerbehörden sehr weit ausgelegt.

Azubis dürfen zudem nicht aus einem "Sicheren Herkunftsland" kommen. Genauso kann angehenden Azubis bei Vorstrafen und dem Verletzen der sogenannten Mitwirkungspflichten die Duldung verwehrt werden.

Doch auch bei den Mitwirkungspflichten - meist geht es um Passbeschaffung - ist nicht klar, was die Behörde von den Azubis fordern darf und wann diese Pflichten erfüllt sind. Auszubildende befinden sich zu diesem Zeitpunkt in einer paradoxen Lage: Für die Ausbildungsduldung sollen sie alles unternehmen, um einen Pass zu organisieren - sobald dieser vorhanden ist, können sie aber abgeschoben werden. Faktisch führt die Regelung zu einem Katz-und-Maus-Spiel: Es geht hier nicht um eine pragmatische Lösung zugunsten aller Beteiligten, sondern um die Frage, ob Azubi oder Behörde den geschickteren Taschenspieler-Trick bringen.

Stellungnahme der Flüchtlingsräte



Created by Oleksandr Panasovskiy
from Noan Project

Linksfraktion fordert Neuregelung

Die sächsische Fraktion der LINKEN fordert deshalb, dass für den Identitätsnachweis von Azubis auch andere Dokumente akzeptiert werden, etwa die Geburtsurkunde. Zudem sollen geflüchtete Lehrlinge, Abendschüler*innen und Studierende ebenso wie deutsche Ausbildungsförderung oder BaFöG erhalten. Nichtdeutsche Menschen im Asylverfahren, teils auch Geduldete, haben diese Möglichkeit aber erst nach fünf Jahren Aufenthalt. Das bedeutet, sie verlieren, weil sie sich bilden, zudem den Anspruch auf Asylbewerberleistungen und ihr Bildungsweg wird mit den regulären Fördermöglichkeiten nicht unterstützt.

Statt einer Duldung sollen Azubis während ihrer Ausbildung einen richtigen Aufenthaltstitel bekommen: Zum einen gefährdet die Unsicherheit die Gesundheit der Azubis und den Erfolg der Ausbildung, zum anderen schafft die Abhängigkeit von der Duldung auch ein großes Ausbeutungsrisiko durch die Arbeitgeber*innen. Der Antrag wurde in der Sitzung des Innenausschuss am 14. Februar 2019 von CDU und SPD abgelehnt. Anstelle einer ernsthaften Auseinandersetzung mit den Geburtsfehlern der Ausbildungsduldungsregelung und Umsetzungsproblemen drehte sich die Diskussion vor allem um das neue „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ der Bundesregierung. Dieses schafft weder Verbesserungen bei der Ausbildungsduldung, noch bringt es den so dringenden „Spurwechsel“ vom Asyl- ins Aufenthaltsrecht, wie auch im Antrag der Linksfraktion gefordert, auf den Weg. () Die Beschlussfassung zum Antrag steht im Landtagsplenum am 13./14. März 2019 an.

Antrag lesen

Sachsen führt rigorosen, brutalen Abschiebekurs weiter

Auch in diesem Jahr führt das CDU-geführte Innenministerium seinen harten Abschiebekurs weiter. Am 17. Januar fand die nunmehr dritte Sammelabschiebung nach Georgien statt. Wie bei denen im September und Oktober 2018 (<https://jule.linuxnet.de/index.php/2018/10/sammelabschiebung-nach-georgien-menschenrechtlich-bedenklich-familien-getrennt-menschen-mit-beeintraechtigungen-betroffen/>) wurden auch diesmal Familien getrennt, und besonders schutzbedürftige Menschen abgeschoben. Unter den im Januar Betroffenen waren 2 körperlich beeinträchtigte und 16 kranke Menschen, eine Frau war schwanger. Insgesamt wurden seit September 2018 bei den von Sachsen organisierten Sammelabschiebungen vom Flughafen Leipzig-Halle 152 Personen nach Georgien abgeschoben, davon kamen 104 aus Sachsen. Hinweise und Tipps zum Umgang und zur Vorbeugung hat der Sächsische Flüchtlingsrat veröffentlicht. Die Entscheidung über die Einstufung von Georgien als „sicheres Herkunftsland“ ist im Bundesrat dagegen nicht mehrheitsfähig und wurde vertagt. Antwort auf Kleine Anfrage: Sammelabschiebung nach Georgien aus Sachsen, 17. Januar 2019

Hinweise und Tipps

Linuxnet e.V. Brandstraße 15, 04277 Leipzig Telefon: 0341 3081199

Email sent to [\[mail\]](#)

[Unsubscribe](#)

